

Dass der Staat aufgrund der zehnjährigen Verjährungsfrist bei Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit den sog. Cum-Ex-Geschäften Milliarden an Steuereinnahmen ggf. nebst Zinsen und Strafzuschlägen verlieren könnte, wurde an dieser Stelle schon beleuchtet. Nun treten die ersten Bundesländer auf den Plan, die sich mit dieser Situation nicht abfinden wollen, namentlich die Länder Bremen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg. Sie fordern von der Bundesregierung eine gesetzliche Sonderregelung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020, die bewirken soll, dass die Täter „die ergaunerten Milliarden“ zurückzahlen (Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, PM v. 23.9.2020). So betont Bremens Finanzsenator *Dietmar Strehl*: „Es wäre unerträglich, wenn wir tatenlos hinnehmen, dass die Betrüger das Geld behalten können. Der Staat muss alles Erdenkliche tun, um die erschwindelten Milliarden zurückzubekommen. Die Cum-Ex-Geschäfte zeugen von einer enormen kriminellen Energie. Ein groß angelegter Steuerbetrug, der neben strafrechtlichen auch finanzielle Folgen haben muss. Nur weil mehr als zehn Jahre vergangen sind, darf es kein schutzbedürftiges Vertrauen der Täter geben, dass sie ihre auf Betrug basierenden Milliardengewinne behalten können. Wir brauchen hierfür eine Sonderregelung. Ich hoffe, dass es für unseren Antrag in der morgigen Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates eine Mehrheit gibt. Die Schwere der Vergehen rechtfertigt eine Einziehung von verjährten Steuern – auch rückwirkend.“ Nun soll an dieser Stelle keinesfalls Steuerhinterziehung verharmlost werden, aber der Gesetzgeber muss sich den Vorwurf gefallen lassen, dass er es in der Hand gehabt hätte, durch eine gesetzliche Regelung Cum-Ex rechtzeitig den Garaus zu machen, so dass sich die Frage der Verjährung nicht gestellt hätte.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Abgrenzung zwischen nicht fristgerecht und lediglich fehlerhaft übermittelten Rentenbezugsmitteilungen/Softwarehersteller als Erfüllungsgehilfe

1. Die fristgerechte, aber inhaltlich fehlerhafte Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen an die ZfA rechtfertigt nicht die Festsetzung eines Verspätungsgeldes gemäß § 22a Abs. 5 EStG, sofern die Mitteilungen für die Finanzverwaltung zum Zwecke der Besteuerung der Alterseinkünfte verarbeitungsfähig sind (Anschluss an Senatsurteil vom 20.02.2019 – X R 28/17, BFHE 264, 165, BStBl II 2019, 430, Rz 72 ff.).

2. Ein Unternehmer, der eine auf die Verhältnisse des Mitteilungspflichtigen zugeschnittene Software konkret für die Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen herstellt, ist – anders als beim Vertrieb von Standardsoftware – insoweit dessen Erfüllungsgehilfe (Anschluss an Senatsurteil vom 20.02.2019 – X R 29/16, BFHE 264, 154, BStBl II 2019, 425, Rz 37 ff.).

BFH, Urteil vom 6.5.2020 – X R 8/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2265-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Werbungskostenabzug bei Zuwendungen der Bundeswehr durch die Zurverfügungstellung einer Gemeinschaftsunterkunft

1. Führen Zuwendungen des Arbeitgebers, durch die sich der Arbeitnehmer eigene Aufwendungen erspart, beim Arbeitnehmer zu steuerpflichtigen Einnahmen, können in Höhe der Zuwendungen abziehbare Werbungskosten vorliegen, wenn die Zahlungen durch den Ar-

beitnehmer zu abziehbaren Werbungskosten geführt hätten (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Zuwendungen der Bundeswehr durch die kostenlose Zurverfügungstellung einer Gemeinschaftsunterkunft sind bei einem Zeitsoldaten neben den Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte als Werbungskosten abziehbar, wenn er die Gemeinschaftsunterkunft ausschließlich für dienstliche Zwecke und nicht zum Wohnen am Beschäftigungsort nutzt.

BFH, Urteil vom 28.4.2020 – VI R 5/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2265-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Hinzurechnungsbesteuerung im Drittstaatenfall

1. Sind die Voraussetzungen der Hinzurechnungsbesteuerung gemäß § 7 Abs. 1 AStG erfüllt, kommt der in § 7 Abs. 6 AStG enthaltene Regelung über die Hinzurechnung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter keine selbständige Bedeutung mehr zu.

2. Wirtschaftlich zusammengehörende Tätigkeiten sind einheitlich unter § 8 Abs. 1 AStG zu subsumieren (funktionale Betrachtungsweise). Abweichendes gilt nur für Einzeltätigkeiten mit einem erheblichen wirtschaftlichen Eigengewicht.

3. Die Hinzurechnung von im Wirtschaftsjahr 2000 erzielten Zwischeneinkünften einer in Ungarn tätigen Zwischengesellschaft wird von der sog. Standstill-Klausel des Art. 57 Abs. 1 EG (jetzt: Art. 64 Abs. 1 AEUV) erfasst und verstößt daher nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Fortführung des Senatsurteils vom 22.05.2019 – I R 11/19, BFHE 265, 322).

4. Die Hinzurechnung von in den Wirtschaftsjahren 2001 bis 2003 erzielten Zwischeneinkünften einer solchen Gesellschaft verstößt gegen Unionsrecht (Fortführung des Senatsurteils vom 22.05.2019 – I R 11/19, BFHE 265, 322).

BFH, Urteil vom 18.12.2019 – I R 59/17
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2265-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Integrationsprojekt als Zweckbetrieb

NV: Beschäftigte der Werkstatt für behinderte Menschen (§ 136 SGB IX a. F. – jetzt § 219 SGB IX –) können bei der Bestimmung der für ein Integrationsprojekt als Zweckbetrieb (§ 68 Nr. 3 Buchst. c AO) maßgeblichen Beschäftigungsquote zu berücksichtigen sein.

BFH, Urteil vom 27.2.2020 – V R 10/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2265-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten

NV: Das FG entscheidet unter Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten, wenn es seine Entscheidung maßgeblich auf in den Akten befindliche Unterlagen stützt, diese Unterlagen die durch das FG gezogenen Schlussfolgerungen aber nicht stützen (vgl. BFH-Beschluss vom 17.07.2019 – II B 30, 32-34, 38/18, BFHE 265, 5, BStBl II 2019, 620).

BFH, Beschluss vom 5.6.2020 – VIII B 38/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2265-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: Mehr Spielraum für die Länder bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer
Bayern fordert in einer Bundesratsinitiative zur Modernisierung der Erbschaft- und Schenkung-